

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/18223

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes - Umsetzung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Drs. 17/17858)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/18223 vom 25.09.2017
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/19340 des WK vom 30.11.2017
3. Plenarprotokoll Nr. 118 vom 07.12.2017



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Oliver Jörg, Karl Freller, Robert Brannekämper, Alex Dorow, Dr. Thomas Goppel, Dr. Gerhard Hopp, Michaela Kaniber, Bernd Kränzle, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk, Manuel Westphal CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes – Umsetzung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Drs. 17/17858)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 wird der Nr. 1 folgende Nr. 1 vorangestellt:
 - „1. Art. 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Rechtsverordnungen nach Art. 4 Abs. 1 bis 5 und Art. 16 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erlässt das Staatsministerium.““
2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.

Begründung:

Durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.02.2016 sind die Länder aufgefordert, bis zum 01.01.2018 das System zur Akkreditierung von Studiengängen auf eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage zu stellen. Dies geschieht durch Abschluss eines Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), der die für die Akkreditierung zuständigen Stellen, sowie Kriterien und Verfahren regelt, und der dem Landtag derzeit zur Ratifizierung nach Art. 72 Abs. 2 der Verfassung vorliegt (Drs. 17/17859).

Der neue § 10 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) ist eine rechtstechnische Überleitungsnorm der entsprechenden Verordnungs ermächtigungen in den Art. 4 Abs. 1 bis 5 sowie Art. 16 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags. Rechtsverordnungen bedürfen einer parlaments gesetzlichen Ermächtigung (Art. 80 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 55 Nr. 2 Satz 3 der Verfassung). Die Besonderheit des bayerischen Staatsrechts, Staatsverträge nicht durch Zustimmungsgesetz, sondern durch Zustimmungsbeschluss zu ratifizieren (Art. 72 Abs. 2 der Verfassung), hat zwar keine Auswirkungen auf die sogenannte Transformationsfunktion des Beschlusses. Der Staatsvertrag erhält also auch durch diesen bloßen Beschluss innerstaatlich letztlich – sobald der Staatsvertrag ratifiziert und in Kraft getreten ist – Gesetzeskraft im Range eines förmlichen Gesetzes. Der Staatsvertrag selbst ermächtigt aber jeweils nur „die Länder“ zum Erlass von Verordnungen, ohne jeweils schon selbst festlegen zu können, wer innerhalb des jeweiligen Landes die Verordnungsermächtigung wahrnehmen soll. Durch den neuen § 10 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG soll diese Ermächtigung daher rechtssicher auf das für das Hochschulrecht zuständige Staatsministerium übertragen werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/17858

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Oliver Jörg, Karl Freller, Robert Brannekämper u.a. CSU

Drs. 17/18223

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes - Umsetzung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags
(Drs. 17/17858)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 wird der Nr. 1 folgende Nr. 1 vorangestellt:
 1. Art. 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Rechtsverordnungen nach Art. 4 Abs. 1 bis 5 und Art. 16 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erlässt das Staatsministerium.““
2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.

Berichterstatter:
Mitberichterstatterin:

**Dr. Gerhard Hopp
Isabell Zacharias**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zuge-

wiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 17/18223 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/18223 in seiner 73. Sitzung am 15. November 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/18223 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/18223 in seiner 80. Sitzung am 30. November 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugesimmt mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2018“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/18223 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Prof. Dr. Michael Piazolo
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 17/17858)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Oliver Jörg, Karl Freller, Robert

Brannekämper u. a. (CSU)

Umsetzung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Drs. 17/18223)

Die Fraktionen sind übereingekommen, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/17858, der Änderungsantrag auf Drucksache 17/18223 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf Drucksache 17/19340 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass dem Artikel 10 Absatz 4 ein neuer Satz 2 zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Studienakkreditierungsstaatsvertrages angefügt wird. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt in seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2018" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/19340.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordnete Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordnete Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine.

Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/18223 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.